

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JOHLI MASCHINENBAU GmbH

Inhalt

Inhalt	1
I. ALLGEMEINES	2
II. VERTRAGSANGEBOT UND ABSCHLUSS.....	2
III. RÜCKTRITT VOM VERTRAG.....	3
IV. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	3
V. LIEFERUNG.....	4
VI. ABNAHME UNO VERSAND.....	4
VII. MÄNGELRÜGEN.....	5
VIII. GEWÄHRLEISTUNG	5
IX. HAFTUNG.....	6
X. VERJÄHRUNG.....	6
XI. EIGENTUMSVORBEHALT.....	6
XII. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT	7

I. ALLGEMEINES

1. JOHLI liefert ausschließlich zu seinen Lieferbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Will der Kunde nicht zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JOHLI abschließen, so muss er dies innerhalb einer Woche nach Zugang der Bedingungen von JOHLI in Textform ausdrücklich erklären. Andernfalls gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JOHLI selbst dann, wenn der Kunde zu anderen Bedingungen bestellt oder bestätigt hat und/oder wenn nach seinen Bedingungen andere Allgemeine Geschäftsbedingungen keine Gültigkeit haben sollen.
2. Bei Leasing-Verträgen sowie Dienst- und Werkverträgen sowie bei entgeltlicher Geschäftsbesorgung und Ausführung von Reparaturen gelten diese Bedingungen nur insoweit, als in den hierzu speziell aufgestellten Bedingungen von JOHLI (Mietbedingungen, Montagebedingungen) nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. Die Vertragsbeziehungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Für die Auslegung von Lieferklauseln (VOB, CIF etc.) gelten die von der Internationalen Handelskammer festgelegten „Incoterms“.

II. VERTRAGSANGEBOT UND ABSCHLUSS

1. Der Kunde ist an seinen Auftrag bis zum Eingang der Auftragsbestätigung von JOHLI, oder aber der ausdrücklichen Auftragsablehnung durch JOHLI gebunden. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung von JOHLI oder aber durch Ausführung des Auftrags durch JOHLI rechtswirksam zustande. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung oder wo eine solche nicht gegeben ist, die sich in Händen von JOHLI befindlichen, vom Kunden unterzeichneten Schriftstücke.
2. Alle Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von JOHLI in Textform bestätigt werden. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes.
3. Konstruktionsänderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, behält sich JOHLI vor. Die Angaben auch in Katalogen und Prospekten über Gewicht, Dimensionen, Geschwindigkeiten und sonstige Werte sind nur als annähernd zu betrachten.
4. Angebote und Angaben über Preise und Lieferzeiten von JOHLI sind freibleibend.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich JOHLI das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die zu dem Vertragsabschluss notwendigen und vorgelegten Unterlagen wie Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sowie Geschwindigkeiten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von JOHLI als verbindlich bezeichnet worden sind. Unterlagen von JOHLI dürfen in keinen Fällen Dritten zugänglich gemacht werden. Wird der Vertrag nachträglich wieder aufgelöst, so werden die geleisteten Planungs- und Entwurfsarbeiten dem Kunden nach der maßgebenden leistungs- und Honoraranordnung der Ingenieure in Rechnung gestellt. Zeichnungen und andere Unterlagen sind vom Kunden ohne Aufforderung an JOHLI zurückzugeben, wenn der Vertrag aufgelöst wird oder nicht zur Durchführung kommt.

III. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. JOHLI hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a. Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.
 - b. die Erfüllung der Lieferverpflichtungen in Folge der Nichtbelieferung durch Dritte unmöglich wird.
 - c. höhere Gewalt oder Betriebsstörungen jeder Art die Erfüllung der Lieferverpflichtung behindern, erheblich erschweren oder verteuern.
 - d. außervertragliche Belastungen (Wege- und Einfuhrzölle, Steuern oder sonstige Zuschläge auf die Vertragsware, Devisenschwankungen), die nicht der Kunde zu tragen hat, die Erfüllung der Lieferverpflichtung verhindern, erheblich verteuern oder erschweren.
2. Eine erhebliche Vertueuerung im obigen Sinne liegt dann vor, wenn die Mehraufwendungen 5% des vereinbarten Vertragspreises übersteigen.
3. Im Rücktrittsfalle kann JOHLI die Vertragsware an sich nehmen. fortschaffen oder die Absendung verlangen, die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.
4. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde wegen geleisteter Anzahlungen oder sonstiger Ansprüche kein Zurückbehaltungsrecht an der gelieferten Ware. Diesbezügliche Ansprüche hat der Kunde in einem abgesonderten Verfahren geltend zu machen.

IV. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Als Preis gilt der jeweils am Tage der Lieferung bzw. Leistung gültige Listenpreis. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, Verladung, Abladung und Zusammen- oder Einbau an Ort und Stelle. Preisänderungen können auch nach Abschluss des Vertrages insbesondere bei Änderungen der Preise für Rohstoffe, Hilfsstoffe und Energie sowie bei Lohnerhöhungen und bei Kostenerhöhungen der in III. Abs. 1 lit. d. beschriebenen Art vorgenommen werden.
2. Aufwendungen auf die Ware bei der Einfuhr ins Bestimmungsland (Einfuhr, Wegezölle und sonstige Zuschläge) sind nicht im vereinbarten Vertragspreis inbegriffen und gehen zu Lasten des Kunden.
3. Bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die jedoch zur Durchführung des Auftrages nachträglich notwendig werden oder auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden müssen, werden von JOHLI dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Rechnungen für Montage-, Umbauarbeiten und Reparaturen sind sofort ohne Abzüge zahlbar; Mietrechnungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Verbrauchsmaterialrechnungen sind ebenfalls sofort ohne Abzüge zahlbar. Maschinen sind zahlbar: 1/3 des Betrages bei Auftragserteilung, 1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft bzw. Lieferung, 1/3 spätestens 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. Lieferung.
5. Die bei Akzepten oder Kundenwechseln anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
6. Bei Zahlungsrückständen des Kunden ist JOHLI berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 10 % über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder eines entsprechenden Schadennachweises bedarf. JOHLI ist in diesen Fällen zusätzlich berechtigt, gewährte Preisvorteile wie Rabatte usw. aufzuheben und Lieferungen an den Kunden - auch auf Grund anderer Aufträge - bis zur Begleichung des Rückstandes zurückzubehalten.
7. Bei Nichteinhaltung fälliger Raten ist der gesamte noch offenstehende Forderungsbetrag aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen sofort fällig. Gegenüber Forderungen von JOHLI kann der Kunde nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen

- bzw. diesbezügliche Zurückhaltungsrechte geltend machen.
8. JOHLI ist in jedem Falle berechtigt Teillieferungen vorzunehmen und zu berechnen, die dann jeweils nach Vorlage der Rechnung zu bezahlen sind.
 9. Zahlungen sind auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

V. LIEFERUNG

1. Vereinbarte Lieferzeiten werden von JOHLI nach Möglichkeit eingehalten. Für alle durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung usw. entstandenen Verzögerungen, Nichtbelieferungen und Beschädigungen haftet JOHLI nicht. Eine Haftung ist insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn die Lieferung sich durch Verschulden des Kunden oder des Erfüllungsgehilfen verzögert oder unterbleibt.
2. Wenn JOHLI die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann, weil ein Zulieferant die Vertragsware oder dazu erforderliche Teile nicht oder nicht rechtzeitig liefert, so haftet JOHLI nicht. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die Zulieferanten nicht Erfüllungsgehilfen von JOHLI sind.
3. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt bei verspäteter Lieferung die Annahme der Ware zu verweigern.

VI. ABNAHME UNO VERSAND

1. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung der Ware diese am vereinbarten Abnahmeorte zu prüfen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware der als ordnungsgemäß geliefert und genehmigt.
2. Ansonsten gilt die Ware mit Ablieferung an den Kunden oder dessen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert.
3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die JOHLI nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Verschuldet der Kunde die Verzögerung, so lagert die Ware für dessen Rechnung und auf dessen Gefahr.
4. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Es gehen alle Risiken ohne Rücksicht auf die im Einzelfall vereinbarte Lieferart mit Absendung oder Abholung der Ware auf den Kunden über.
5. Der Transportweg und die Transportart wird von JOHLI festgelegt. Die Festlegung erfolgt nach freiem Ermessen unter Ausschluss jeder Haftung für die günstigste Versandart
6. Berechnetes Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
7. Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung durch JOHLI mit der Übernahme der Ware länger als 14 Tage im Rückstand, so ist JOHLI berechtigt, den Vertragspreis sofort einzuziehen. Nacharbeiten, die in Folge der Lagerung bei JOHLI notwendig werden (z.B. bei Korrosionsschäden) sind von dem Kunden zu tragen und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.
8. Wird der Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt, der im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, so trägt der Kunde mindestens 40 % des Vertragspreises, soweit die Planungen für diese Vertragsware bereits abgeschlossen sind. Ist die Vertragsware bereits in der Produktion, so hat der Kunde in jedem Fall den vereinbarten Vertragspreis zu zahlen. Macht JOHLI einen dahingehenden Schadensersatzanspruch geltend, so sind diese Beträge als Schadenspauschale zu verstehen. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

VII. MÄNGELRÜGEN

1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen jeder Art müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang der Ware - bei versteckten Mängeln innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Feststellung in Textform direkt bei JOHLI erhoben werden.
2. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
3. Der Kunde hat JOHLI alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Erhebung unbegründeter Mängelrügen entstehen.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Bei Lieferung von selbst hergestellten Waren und Anlagen leistet JOHLI Gewähr für sechs Monate. Werden für die Herstellung von Vertragswaren andere Waren oder Warenteile von JOHLI bei Zulieferern bezogen, so leistet JOHLI für die Fehlerfreiheit dieser Waren oder Warenteile keine Gewähr. JOHLI gibt jedoch die von dem Zulieferer gewährleistete Gewähr und Garantie an den Kunden weiter. Muss JOHLI Vertragswaren zur Weiterbehandlung einem Drittunternehmen in Auftrag geben, so leistet JOHLI für die Arbeit des Drittunternehmens keine Gewähr. Auch hier werden jedoch die JOHLI zustehenden Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Drittunternehmen an den Kunden weitergegeben. Wenn JOHLI jedoch keine Ansprüche gegen das Drittunternehmen bzw. die Zulieferer durchsetzen kann, so ist JOHLI auch gegenüber dem Kunden befreit.
2. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Reparatur der mangelhaften Ware und des mangelhaften Warenteils bzw. auf die Nachbesserung mangelhafter Reparaturarbeiten sowie nach Wahl von JOHLI auf die Reparatur oder den Ersatz eingesandter mangelhafter Teile
3. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung bestehen nicht, es sei denn, dass JOHLI nachgewiesenermaßen nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben, oder trotz ausreichender Fristsetzung von mindestens 6 Wochen seiner Mangelbeseitigungspflicht nicht nachgekommen ist.
4. Für Einbauteile wird die vom Herstellerwerk zugesicherte Gewähr (Garantie) von JOHLI an den Kunden weitergegeben. Die Haftung bei solchen Teilen beschränkt sich auf die Abtretung der Ansprüche, die JOHLI gegen das Herstellerwerk zustehen.
5. Der Kunde hat auf Wunsch von JOHLI die beanstandete Ware an einem von JOHLI zu benennenden Ort für angemessene Zeit zur Prüfung zur Verfügung zu stellen oder die Prüfung am Standort der Ware zu ermöglichen. Dem Kunden steht kein Anspruch auf Ersatz der ihm in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen zu. Er ist verpflichtet, die Ware porto-, fracht- und verpackungsfrei an JOHLI einzusenden.
6. Der Kunde hat JOHLI zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht eine angemessene Frist von mindestens 6 Wochen zu gewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum von JOHLI.
7. Eine Haftung für Mängel bei der Lieferung von Vertragswaren beschränkt sich in jedem Fall auf die reine Funktion der Gegenstände. Für die richtige Einplanung einer Vertragsware in eine von JOHLI nicht gelieferte Gesamtanlage haftet JOHLI nicht.
8. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Vertragsware durch unsachgemäße Behandlung, Nachlässigkeit oder andere Ursachen, die nicht auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind, beschädigt wurde, die Gerätenummer geändert oder unkenntlich gemacht wird oder der Nachweis für das Kaufdatum nicht erbracht wird. Darüber hinaus erlischt der Gewährleistungsanspruch, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der auftretende Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Kunde die Vorschriften von JOHLI über die Behandlung der Vertragsware nicht

befolgt.

9. Auftretende Mängel, Störungen oder Schäden jeder Art, die auf schuldhaftes oder unsachgemäßes Verhalten des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, oder die auf natürliche Abnutzung, auf Überbeanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder auf chemischen oder elektrischen Einflüssen beruhen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
10. JOHLI kann die Erfüllung berechtigter Gewährleistungsansprüche davon abhängig machen, dass der Kunde den vereinbarten Vertragspreis zuvor in voller Höhe zahlt.

IX. HAFTUNG

1. JOHLI haftet unter allen rechtlichen Gesichtspunkten (Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Unmöglichkeit und Verzug) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt für die Einschaltung von Erfüllungsgehilfen. Das Vorliegen der haftungsbegründeten Verschuldensform hat der Kunde zu beweisen. JOHLI haftet für Schäden, die auf einen Mangel der gelieferten Ware oder auf einer mangelhaft ausgeführten Reparatur beruhen nur, soweit sie an der gelieferten oder reparierten Ware unmittelbar entstanden sind. Für sonstige Schäden, insbesondere für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, haftet JOHLI gegenüber dem geschädigten Personenkreis nur insoweit, als Deckung durch eine von JOHLI abgeschlossene Versicherung besteht.
2. Eine Haftung für Schäden jeder Art, die daraus beruhen, dass der Kunde Mängelrügen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben hat, ist ausgeschlossen. Hat JOHLI bei Lieferung einer mangelhaften Ware oder einer anderen als der bestellten Ware anderweitige vertragliche Pflichten verletzt, so entfallen etwaige Schadenersatzansprüche bei rügeloser Annahme der Ware durch den Kunden. Die Rügepflicht trifft den Kunden auch dann, wenn die Schadenersatzpflicht auf der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht beruht.

X. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche gegen JOHLI verjähren spätestens sechs Monate nach Lieferung oder Erbringung der Vertragsleistungen.

XI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle Vertragswaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Vertragspreises und aller Nebenleistungen sowie aller sonstigen gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die JOHLI gegen den Kunden, aus Rechtsgeschäften jeder Art zustehen, Eigentum von JOHLI. Im Falle laufender Rechnung gilt dies ausdrücklich auch für die Forderung für den jeweiligen Überschuss.
2. Solange die Ware im Eigentum von JOHLI steht, wird sie dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung aller genannten Verbindlichkeiten leihweise überlassen.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Veräußerung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Ware an Dritte ohne ausdrücklich erklärte Zustimmung von JOHLI unzulässig. Die Ware darf jedoch im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterverkauft, bearbeitet und verarbeitet werden. Für diesen Fall erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung für JOHLI, so dass JOHLI auch Eigentümer der verarbeiteten Ware (notfalls Miteigentümer) wird bzw. bleibt. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine neue Sache hergestellt wird (§ 950 BGB).
4. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einer etwaigen Weiterveräußerung schon jetzt erstrangig in der Höhe an JOHLI ab, der dem Betrage der noch offenstehenden Forderungen entspricht. Erfolgt die Weiterveräußerung mit anderen, JOHLI nicht gehörenden Waren, zu

einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung erstrangig in der Höhe an JOHLI ab, der dem Betrag der noch offenen Forderungen entspricht. Sofern Mieteigentum besteht, erwirbt JOHLI das Miteigentum an einem Fertigfabrikat zu dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von JOHLI gelieferten Vorbehaltsware zum Wert des Fertigfabrikates ergibt.

5. Der Kaufpreisanspruch durch den Kunden ist dann nicht erfüllt, wenn der Käufer mit Scheck zahlt, sich aber andererseits von JOHLI einen Wechsel zur Deckung des Scheckbetrages und eventueller Nebenkosten ausstellen lässt (sogenannte Scheck-Wechsel-Deckung).
6. JOHLI verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
7. Für den Fall einer gestatteten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ermächtigt JOHLI den Kunden unter Vorbehalt eines Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung. Von einer eigenen Einziehungsbefugnis macht JOHLI dann keinen Gebrauch, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen von JOHLI hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. JOHLI kann die Anzeige auch selbst vornehmen.
8. Bei Eingriffen von Gläubigern des Kunden, insbesondere bei Pfändung der gelieferten Ware, hat der Kunde JOHLI sofort fernmündlich bzw. fernschriftlich Mitteilung zu machen und diese Mitteilung am selben Tag nochmals in Schriftform JOHLI zukommen zu lassen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Kunde, sofern diese nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
9. Die Vorbehaltsware ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Feuer usw. voll zu versichern. Der Kunde tritt die Rechte aus den Versicherungen hiermit mit sofortiger Wirkung an JOHLI ab.
10. Die Versicherungsleistungen sind ausschließlich für die Wiederinstandsetzung der Ware zu verwenden. Im Detailschadensfall dienen sie der Tilgung des restlichen Vertragspreises; ein eventuell verbleibender Mehrbetrag wird dem Kunden ausbezahlt. Zahlt der Versicherer an den Kunden, so sind die bei diesen eingehenden Zahlungen fremdes Geld und vom eigenen Vermögen des Kunden sofort zu trennen. Überwiesene Beträge sind auf Sonderkonto zu stellen. Barbeträge sind von eigenen Barbeständen gesondert aufzubewahren. Die Weiterleitung an JOHLI hat unverzüglich zu erfolgen.

XII. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sowie aus sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und JOHLI ist der Sitz der Firma, soweit der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. JOHLI kann im Klagewege ohne Rücksicht auf den Streitwert nach eigener Wahl das Amts- oder Landgericht als erste Instanz anrufen. JOHLI ist auch berechtigt, am Wohn- oder Geschäftssitz des Kunden zu klagen.